



# Satzung der Freien Sportvereinigung Dörnhausen 1899 e.V. (FSV Dörnhausen 1899 e.V.)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Sportvereinigung Dörnhausen 1899 e.V.“ (FSV Dörnhausen 1899 e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fuldabrück, Ortsteil Dörnhausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch unabhängig.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersersatzes. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des Pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

## § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und mit seinen Gliederungen Mitglied der Fachverbände im Landessportbund Hessen e.V..

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres),
  - b) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - c) Kinder (bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres),
  - d) Ehrenmitglieder.  
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag der Abteilung durch Beschluß des Vorstandes auf der Grundlage der bestehenden Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, erworben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Diese Entscheidung ist nur rechtswirksam, wenn der Vereinsbeitrag gezahlt oder durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres;
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes;
  - c) mit dem Tod des Mitgliedes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte (§ 6) und Pflichten (§ 7) gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses gilt § 5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Bei Aufnahme in den Verein wird der Beitrag als anteiliger Monatsbeitrag angefordert. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

## § 5 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 5 Buchstabe b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn das Mitglied seine Pflichten (§ 7) grob oder schuldhaft verletzt;
- b) wenn das Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat;
- c) wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen; stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder;
- b) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben; die Nutzung, Teilnahme und Ausübung kann nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen erfolgen;
- c) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie die Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge auf Anforderung zu entrichten.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.



# Satzung der Freien Sportvereinigung Dörnhagen 1899 e.V. (FSV Dörnhagen 1899 e.V.)

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in den Fulda-brücker Nachrichten unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Bestätigung der Wahlen zum erweiterten Vorstand;
- c) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das kommende Geschäftsjahr;
- g) Änderung der Satzung und der Rechtsfähigkeit sowie die Auflösung des Vereins.

## § 11 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung soll mindestens enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung,
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- c) Rechenschaftsberichte des erweiterten Vorstandes,
- d) Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über die Entlastung,
- f) Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Neuwahlen,
- h) Anträge,
- i) Verschiedenes.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem stellvertretenden Kassenwart,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Pressewart.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

## § 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie sonstigen geltenden Rechtsvorschriften. Der erweiterte Vorstand wird zu Beratungen von Fachfragen zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen. Er hat beratende Stimme.
2. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Vorstandes.

## § 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern. Diese werden in den Abteilungsversammlungen jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erfolgen (§ 9 Abs. 9).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 2) fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Fulda brück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.1970 außer Kraft. Der Beschluss über die Annahme einer neuen Satzung wurde am 22. März 2001 in das Vereinsregister Nr. 1072 eingetragen. Kassel, 22. März 2001. Amtsgericht Abt. 850.

**Der Vorstand der FSV Dörnhagen 1899 e.V.**